

In der Sitzung des ASU am 10.06.2020 wurde unter Mitteilungen Pkt. 1.9.3 über die Inhalte der geplanten Erarbeitung der Lärmaktionsplanung informiert.

Der Gesetzgeber hat die Kommunen in NRW mittels Verordnung verpflichtet eine Lärmaktionsplanungen zu erarbeiten. Hierfür werden als einheitliche Grundlage qualifizierte Lärmkarten und andere Informationen für die zu untersuchenden Straßen bereitgestellt. Die Kommune hat die Betroffenheit von Bürgern und Einrichtungen zu analysieren und über mögliche Maßnahmen zum Umgang mit den Lärmbelastungen zu entscheiden. Ferner sind im Stadtgebiet ruhige Gebiete zu bestimmen und zu sichern. Bürger*innen und Träger öffentlicher Belange sind zu unterrichten bzw. zu beteiligen. Die erarbeitete Lärmaktionsplanung ist politisch zu beschließen und abschließend dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung zu stellen. Im 5-Jahresrhythmus ist diese zu überprüfen und ggfls. zu aktualisieren.